

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH für die Befundung und Aufarbeitung von Komponenten**

Stand 01.09.2024

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbedingungen für die Befundung und Aufarbeitung und sonstigen Leistungen an Komponenten in Einrichtungen der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH. Im Folgenden wird die DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH als Auftragnehmer bezeichnet, der Vertragspartner als Auftraggeber.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Befundung und Aufarbeitung von Komponenten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, mit denen er im Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen vertraglich verbunden ist, in Textform mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Änderungen werden zum Ersten des übernächsten Monats wirksam, in dem die Änderungsmitteilung dem Auftraggeber zugegangen ist. Sollte der Vertragspartner fristgemäß widersprechen, haben die Parteien das Recht, den Vertrag nach Eingang des Widerspruchs innerhalb eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Kündigungsmöglichkeit weist der Auftragnehmer in der Änderungsmitteilung hin.

## **2. Leistungsinhalt**

Die Parteien verpflichten sich, in Verhandlungen zu treten, wenn und soweit sich die Instandhaltungsregelwerke des Auftraggebers oder sonstige Vorgaben für die Aufarbeitung der Komponente nach Vertragsschluss ändern und damit verbunden auch der Inhalt des Leistungsumfanges sowie der Leistungsbeschreibung. Findet keine Einigung statt, steht es den Parteien frei, den Vertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.

## **3. Vergütung**

- 3.1. Die Vergütung wird auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Bedarfe und ohne vorherige Besichtigung der Komponente vereinbart. Der Auftragnehmer geht im Übrigen von einem normalen Verschleißzustand der Komponente aus. Das bedeutet, dass die Komponente bei Eingang beim Auftragnehmer keine übermäßigen, nicht vor Vertragsschluss mitgeteilten Beschädigungen, wie z.B. hohe mechanische Beschädigungen/Brandschäden/Wasserschäden aufweist.
- 3.2. Haben sich die Parteien vor der Durchführung von Außerplanleistungen nicht über die Höhe der Vergütung verständigt, gelten im Zweifel die am Leistungsort üblichen Werkstattpreise.
- 3.3. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich in EURO und zzgl. Steuern und Abgaben. Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einer Summe gesondert auszuweisen.
- 3.4. Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt in Papierform oder per E-Mail auftragsbezogen nach erbrachter Leistung. § 632a BGB (Abschlagszahlungen) bleibt hiervon unberührt.
- 3.5. Rechnungen sind zwanzig (20) Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 3.6. Der Auftragnehmer darf zinslose Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen verlangen, insbesondere bei kostenintensiven Materialbeschaffungen. Der Auftraggeber erhält eine entsprechende Vorschussrechnung, die umgehend fällig ist. Diese Zahlung muss spätestens fünf (5) Bankarbeitstage vor Leistungsbeginn auf dem Konto des Auftragnehmers eingehen. Bei kurzfristigeren Beauftragungen kann der Auftraggeber die Zahlung auch unter Vorlage eines Buchungsbeleges nachweisen. Die Vorschussrechnung wird bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Die Verpflichtung zur Leistung eventueller Abschlagszahlungen bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug mit seiner Leistung, solange der Auftraggeber seiner Vorauszahlungspflicht nicht nachgekommen ist.
- 3.7. Hat es der Auftraggeber wiederholt versäumt, für bereits gewährte und in Anspruch genommene Leistungen zu bezahlen, so hat er finanzielle Garantien zu leisten, um die bestehenden und die mit der beantragten Leistung verbundenen voraussichtlichen Forderungen des Auftragnehmers abzusichern. Letztere werden durch den Auftragnehmer in einem Vorschlag festgelegt. Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit des Sicherungsmittels Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch den Auftragnehmer ist. Anstelle der Garantie kann der Auftraggeber den Zahlungsbetrag für die bereits gewährten und in Anspruch genommenen Leistungen sowie den veranschlagten Betrag für die beantragte Leistung im Voraus begleichen. Ohne Sicherheitsleistung bzw. Zahlung wird der Auftragnehmer keinen Einzelvertrag schließen.
- 3.8. Einwendungen des Auftraggebers gegen die Rechnung hat dieser binnen sechs (6) Wochen nach Zugang der Rechnung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Zwingende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 3.9. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen des Auftragnehmers nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.10. Der Auftragnehmer kann die Leistung verweigern, wenn sich der Auftraggeber mit der Begleichung einer Forderung wegen bereits erbrachter Instandhaltungsleistungen in Verzug befindet, bis die Rechnung nachweislich beglichen wurde. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber sich mit der Leistung auf eine an den Auftragnehmer abgetretenen Forderung in Verzug befindet.

## **4. Ansprechpartner**

Der Ansprechpartner des Auftragnehmers in den Werken ist nicht zur Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrages bevollmächtigt. Ausgenommen ist der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen für Mehrleistungen.

## **5. Nachträgliche Änderung/Ergänzung des Leistungsinhaltes (Mehrleistungen)**

- 5.1. Stellt der Auftragnehmer nach Aufnahme der Arbeiten fest, dass sich zur Erreichung des Leistungszweckes der Leistungsumfang ändert und aus diesem Grund eine Änderung des Leistungsinhaltes und/oder der Leistungszeit erforderlich wird, unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ein Nachtragsangebot in Textform (z.B. per E-Mail). Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, wenn er nicht autorisiert ist, die notwendige Mehrleistung auszuführen. Er ist dann nicht verpflichtet, ein entsprechendes Nachtragsangebot zu unterbreiten. Auf erkannte notwendige, insbesondere sicherheitsrelevante Mehrleistungen weist der Auftragnehmer den Auftraggeber auch dann hin, wenn er zu deren Durchführung nicht autorisiert ist.
- 5.2. Ein Nachtragsangebot für Mehrleistungen unterbreitet der Auftragnehmer, wenn der Aufwand für die Leistungen zur Erreichung des Vertragszwecks größer ist als angenommen oder der Auftragnehmer erkennt, dass der Leistungsumfang zum Erreichen des Leistungszwecks zu erweitern ist, soweit ein Nachtragsangebot nicht entbehrlich ist, weil die Parteien Wertgrenzen vereinbart haben.
- 5.3. Die Änderung ist vereinbart, wenn der Auftraggeber das Nachtragsangebot seinerseits per E-Mail oder durch Übersendung seines Bestellformulars bestätigt, soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 5.4. Mehrleistungen haben Auswirkungen auf vereinbarte Termine und Leistungszeiten; dabei kommt es insbesondere auch auf die Verfügbarkeit der benötigten Ersatzteile an. Sie sind vergütungspflichtig.
- 5.5. Trifft der Auftraggeber seine Entscheidung über ein Nachtragsangebot nicht unverzüglich binnen fünf (5) Arbeitstagen, so führt der Auftragnehmer nur die beauftragte Leistung aus und setzt – soweit möglich – die übrigen Arbeiten fort, selbst dann, wenn die zusätzlichen Leistungen dann nicht mehr nachholbar sind.
- 5.6. Ist die Ausführung der beauftragten Leistung ohne die Mehrleistung nicht zweckmäßig, dann ist der Auftragnehmer alternativ berechtigt, die Erbringung der beauftragten Leistung bis zu einer Entscheidung des Auftraggebers auszusetzen. Trifft der Auftraggeber seine Entscheidung nicht binnen vier (4) Wochen nach Zugang des Nachtragsangebotes, steht es den Parteien frei, den Vertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen, soweit die beauftragte Leistung ohne die Mehrleistungen nicht zweckmäßig ist. Mit Beendigung des Vertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, die Komponente(n) sowie beigestellte Materialien unverzüglich abzuholen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, zerlegte Komponenten auf eigene Kosten wieder zusammenzubauen.

## **6. Leistungszeiten**

- 6.1. Wenn Zeitabschnitte in Arbeitstagen beschrieben sind, sind Arbeitstage Montag bis Freitag ausschließlich gesetzlicher Feiertage des Bundeslandes, in dem die Leistung erbracht wird.
- 6.2. Terminabstimmungen zur Übersendung und Rücksendung der Komponente erfolgen in Textform direkt bei den genannten Ansprechpartnern des ausführenden Werkes.
- 6.3. Leistungszeiten und Terminzusagen, die mit „voraussichtlich“ bezeichnet werden, sind unverbindlich.
- 6.4. Vereinbarte Leistungszeiten gelten nicht mehr als verbindlich, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Leistungsaufnahme nicht ausreichend mit der Durchführung sämtlicher beauftragter Leistungen autorisiert hat. Sie verschiebt sich auch nicht entsprechend. Gleiches gilt für Mehrleistungen, deren Durchführung nachträglich vereinbart wird. Erfolgt eine Autorisierung nicht innerhalb von vier Wochen nach vereinbartem Leistungsbeginn, steht beiden Parteien das jederzeitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des betroffenen Einzelvertrages zu.
- 6.5. Stellt der Auftragnehmer nach Aufnahme der Leistungen fest, dass eine Änderung der Leistungszeit erforderlich wird, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) über diesen Umstand und teilt ihm die neue Leistungszeit mit. Diese gilt nach Ablauf von 5 Arbeitstagen als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht widerspricht bzw. die Parteien sich nicht auf eine abweichende Leistungszeit verständigen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer lediglich eine unverbindliche Leistungszeit mitteilt.
- 6.6. Kommt der Auftraggeber seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder nicht vollständig nach, verlängern sich etwaige Leistungszeiten des Auftragnehmers im erforderlichen Umfang einschließlich einer angemessenen Vorlaufzeit und unter Berücksichtigung der bereits verbindlich verplanten Kapazitäten für Dritte, mit der Folge, dass der Auftragnehmer nicht in Verzug gerät und vereinbarte Leistungs- und Werkaufenthaltszeiten nicht mehr gelten.
- 6.7. Den Parteien ist bewusst, dass es bei einer Pandemie jederzeit nach Leistungsbeginn aufgrund krankheitsbedingter Personalausfälle, Materiallieferschwierigkeiten und ggf. der Schließung des Werkes zu Leistungsverzögerungen kommen kann, die für die Parteien weder vermieden noch vorhergesehen werden können. Eine Verzögerung wird die betroffene Partei der anderen Partei unverzüglich anzeigen und die konkreten pandemiebedingten Gründe benennen.
- 6.8. Die jeweils einzelvertraglich vereinbarte Leistungszeit wird lediglich für die bei Vertragsabschluss vereinbarten Leistungen (Planleistung laut Leistungsbeschreibung) vereinbart. Treten bei der Überprüfung des Fahrzeuges nach Abschluss des Einzelvertrages nicht vorhersehbare Befunde (Mehrleistungen) auf, deren Beseitigung regelmäßig nicht in der vereinbarten Leistungszeit durchgeführt werden kann, gelten die bisher vereinbarten Leistungszeiten als nicht mehr verbindlich, es sei denn, dies wird vom Auftragnehmer ausdrücklich in Textform bestätigt.

## **7. Material**

- 7.1. Alle zur Durchführung der Leistungen notwendigen Standard-, Ersatz- und Verschleißteile werden vom Auftragnehmer bereitgestellt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass allein der Auftraggeber für die Entscheidung über die technische Spezifikation und Soll-Beschaffenheit des Materials verantwortlich ist. Die Parteien werden bezüglich der verwendeten Materialien und Komponenten ihre Pflichten aus der VO 2019/779 einhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Liste der Materialien, einschließlich einer ausreichend detaillierten Beschreibung ihrer Verwendung und der erforderlichen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen zu übergeben.
- 7.2. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Materialvorgaben aus dem Instandhaltungsregelwerk oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers zu beachten, wenn und soweit er ein Substitut einsetzt, das mindestens die gleiche Qualität und Spezifikation wie die Vorgaben in den Unterlagen aufweist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Nachfrage des Auftraggebers mitzuteilen, ob ein Substitut eingesetzt wird bzw. wurde. Der Auftragnehmer ist ebenfalls verpflichtet, auf

Verlangen des Auftraggebers für die gleiche Eignung und Spezifikation einen Nachweis gleicher Sicherheit in Form einer Risikobewertung (CSM) zu erbringen.

- 7.3. Der Auftragnehmer nimmt bei Anlieferung seiner Materialbestellungen eine Kontrolle nach seinen Standards mit gebührender Sorgfalt vor. Eine Funktionsprüfung des Materials findet nicht statt.
- 7.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, **aufgearbeitete** funktionsfähige Ersatz- und Verschleißteile aus seinem Vorratsbestand zu verwenden, ohne den Auftraggeber hierüber gesondert zu informieren.
- 7.5. Für Neuteile gelten ausschließlich die Vereinbarungen des Auftragnehmers mit dem jeweiligen Hersteller oder Lieferanten.
- 7.6. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum bzw. Miteigentum an den verwendeten Gegenständen bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.
- 7.7. Der Auftragnehmer wird eine Bestellung von Material frühestens mit Vertragsschluss auslösen bzw. dann, wenn eine Nachtragsvereinbarung zustande gekommen ist. Leistungstermine hängen stets von den Lieferzeiten der Lieferanten ab und verschieben sich, ohne dass der Auftragnehmer in Verzug gerät, entsprechend dieser Lieferzeiten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer nachweislich eine verspätete Bestellung veranlasst hat.
- 7.8. Bei von Dritten hergestellten oder gelieferten Materialien oder durchgereichten Leistungen Dritter, die ausdrücklich als durchgereichte Leistungen oder von Dritten hergestellte oder gelieferte Teile ausgewiesen werden, richten sich die Rechte bei Mängeln nach den Vereinbarungen des Auftragnehmers mit diesem Dritten. Auf Nachfrage teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden Konditionen mit.
- 7.9. Dem Auftragnehmer steht es frei, zwecks Austauschs ausgebaute Materialien des Auftraggebers ohne Gutschrift zu behalten, zu entsorgen oder auf Kosten des Auftraggebers zurückzugeben.

### **8. Sichtkontrolle und Gefahrübergang**

- 8.1. Die Parteien können bei Zuführung der Komponente eine Sichtkontrolle ohne Hilfsmittel vornehmen. In einem Sichtprotokoll wird der Ist-Zustand durch Inaugenscheinnahme festgehalten. Ist der Auftraggeber oder sein Vertreter bei der Sichtkontrolle nicht anwesend, kann der Auftragnehmer eine Sichtkontrolle durchführen und dokumentieren. Er sendet die Dokumentation der Sichtkontrolle per E-Mail an den Auftraggeber. Das Sichtprotokoll gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber diesem nicht innerhalb einer Frist von 2 Kalendertagen widerspricht.
- 8.2. Übersendet der Auftraggeber eine Komponente ohne vorherige Abstimmung eines Zuführtermins gilt Folgendes: Die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs geht erst mit entsprechender Vereinbarung im Einzelvertrag auf den Auftragnehmer über, spätestens mit Leistungsbeginn.
- 8.3. Der Auftraggeber trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass etwaige Schäden an der Komponente nicht bei Gefahrübergang vorlagen.

### **9. Pflichten des Auftragnehmers**

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen für den Auftraggeber zu erbringen.
- 9.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen ausschließlich nach den Instandhaltungsregelwerken und sonstigen Vorgaben des Auftraggebers zu erbringen. Er ist weder berechtigt, noch verpflichtet, diese zu ergänzen. Die ECM 2 Verantwortung gegenüber dem Auftragnehmer bleibt beim Auftraggeber bzw. dem ECM 2. Änderungen des Instandhaltungsregelwerkes hat der Auftragnehmer spätestens drei Wochen nach Übersendung umzusetzen.
- 9.3. Sollte der Auftragnehmer nach Beginn der Leistungserbringung feststellen, dass Instandhaltungsregelwerke oder sonstige betriebliche Unterlagen fehlen, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.
- 9.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gemäß der EU VO 2019/779 vorgegebene Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu ergreifen und diese auf Verlangen der Agentur oder der nationalen Sicherheitsbehörden offenzulegen.
- 9.5. Ist aus betrieblichen oder sonstigen Gründen die Durchführung der Leistungen im vereinbarten Werk nicht möglich, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu unterrichten und das neue Werk zu benennen. Der Auftragnehmer bleibt unverändert zur Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Bestehen seitens des Auftraggebers begründete Vorbehalte gegen das neu ausgewählte Werk, so teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer dies unverzüglich unter Angabe von Gründen mit.
- 9.6. Erfüllungsort ist das Werk, in dem die Leistung erbracht wird.
- 9.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die folgenden Informationen neben dem Auftraggeber auch dem vom Auftraggeber benannten ECM 2 zur Verfügung zu stellen, wenn diese Funktion nicht der Auftraggeber innehat:
  - a. gemäß Instandhaltungsaufträgen durchgeführte Arbeiten;
  - b. mögliche Fehler oder Mängel bezüglich der Sicherheit, die von der Organisation festgestellt wurden;
- 9.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vom Auftraggeber beigestellte Material ordnungsgemäß zu verwenden, zu lagern und einzubauen.
- 9.9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Nachunternehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zu beauftragen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung lediglich aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Werkstatt des Nachunternehmers nicht ausreichend nach (EU) 2019/779 zertifiziert ist oder der ECM 3 sonstige, nachgewiesene berechtigte Bedenken gegen den Nachunternehmer vorbringt.
- 9.10. Der Auftragnehmer gewährt Vertretern des Auftraggebers nach vorheriger rechtzeitiger Abstimmung mit dem Auftragnehmer Zutritt zu den eigenen Komponenten sowie Einblick in die eigenen Verfahren und Dokumentationen.

### **10. Pflichten des Auftraggebers**

- 10.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sein Instandhaltungsregelwerk rechtzeitig, in der Regel vor Abschluss eines Einzelvertrages, mindestens vier Wochen vor Beginn der Instandhaltungstätigkeit zur Verfügung.
- 10.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer sämtliche erforderlichen betrieblichen Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Handbücher und Vorgaben zur Störungsbeseitigung, Liste der Sicherheitskritischen Komponenten (SCC) im Sinne der VO (EU) 2019/779) sowie die betrieblichen Regelungen des Auftraggebers mindestens 4 Wochen

- vor Leistungsbeginn zu übergeben.
- 10.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Aufträgen mit ZfP-Aufgaben für zu prüfende Bauteile gemäß DIN 27201-7 eine schriftliche Prüfanweisung vorzulegen, die bei ihm in Kraft gesetzt wurde. Im Einzelfall können die Parteien sich darauf einigen, dass der Auftragnehmer die Prüfanweisung zur Verfügung stellt. Die Vergütung für das zur Verfügung stellen wird im Einzelvertrag vereinbart.
- 10.4. Der Auftraggeber stellt sämtliche Instandhaltungsregelwerke und sonstige Unterlagen gemäß Ziff. 11.1 - 11.2 strukturiert und in einem universellen Dateiformat, Minimalanforderung open document format in deutscher Sprache zur Verfügung.
- 10.5. Übermittelt der Auftraggeber fehlende Instandhaltungsregelwerke oder sonstige erforderlichen Unterlagen nicht spätestens 4 Wochen nach Anzeige des Fehlens durch den Auftragnehmer, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, den Einzelvertrag außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer einen verbindlichen Termin zur Übersendung der Unterlagen innerhalb der 4 Wochen mitgeteilt. Das Kündigungsrecht besteht dann, wenn der Auftraggeber nicht zum vereinbarten Termin die fehlenden Unterlagen liefert.
- 10.6. Für die Erbringung der Leistung erforderliche Software stellt der Auftraggeber mindestens 14 Tage vor Beginn der Leistung kostenfrei zur Verfügung. Änderungen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unaufgefordert mit. Soweit erforderlich, übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache für die Nutzung und den Umgang bei Änderungen der Software.
- 10.7. Der Auftraggeber liefert die Komponente auf seine Kosten zum vereinbarten Zeitpunkt zum Werk des Auftragnehmers, in dem dieser die Leistungen erbringt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass sich die Komponente bei der Zuführung in einem funktions- und einsatzfähigen sowie grundsätzlich betriebssicheren Zustand befinden, sowie einen lediglich leistungsbedingten Verschleiß ohne außergewöhnliche Verschleißzustände aufweist. Vorgenannter Satz gilt nicht bei Komponenten aus verunfallten Fahrzeugen. Der Zustand kann bei der Reparatur einer Unfallkomponente abweichen.
- 10.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die angelieferten Komponenten durch geeignete Mittel witterungsbeständig zu verpacken, zu beschriften (z.B. Plastik-Karte und Permanent-Marker oder Blechschild) und mit einem Lieferschein zu versehen, aus dem sich der Name des Auftraggebers und die Menge mit Bezeichnung mit Hersteller-Nr. ergibt. Kommt der Auftraggeber diesen Vorgaben nicht nach und ist entsteht dem Auftragnehmer dadurch ein Aufwand für die Identifikation und Zuordnung der Komponenten, ist er berechtigt, diesen Aufwand dem Auftraggeber mit einer Pauschale in Höhe von 45 € je Komponente zu berechnen. Daraus entstehende Verzögerungen vereinbarte Liefer- und Leistungszeit gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 10.9. Legt der Auftraggeber spätestens mit Zuführung der Komponente ausreichend geeignete Nachweise für das Nichtvorliegen einer Schadstoffbelastung vor, beginnt der Auftragnehmer ohne weitere Befundung auf Schadstoffbelastungen mit der Durchführung der Leistung.  
Schadstoffbelastungen sind Verunreinigungen des Gegenstandes durch gefährliche Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes bzw. der Chemikalienverbotsverordnung (z.B. Asbest, alte künstliche Mineralfasern (alte KMF), Schwermetalle, Schimmel etc.) sowie die Gefahr der Entwicklung von solchen Gefahrstoffen (z. B. Stäube) bei der Bearbeitung, die direkt oder indirekt auf gefahrstoffhaltige Materialien zurückzuführen sind.  
Legt der Auftraggeber keine oder keine ausreichend geeigneten Nachweise für das Nichtvorliegen einer Schadstoffbelastung vor, gilt:  
Hat der Auftragnehmer bei Zuführung bzw. bei Leistungserbringung Anhaltspunkte bzw. Erfahrungswerte, dass Schadstoffbelastungen vorliegen können oder es zu gesundheitsschädlichen Stäuben kommen kann, darf der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung erst dann beginnen, wenn er das Risiko für den Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeiter gemäß den gesetzlichen Vorgaben einschätzen bzw. ausschließen kann.
- a) Der Auftragnehmer befundet die Komponente nach Zuführung in diesem Fall auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Gefahrstoffen. Für die Befundung zahlt der Auftraggeber eine gesonderte Vergütung, unabhängig vom Ergebnis der Befundung, es sei denn, die Parteien treffen eine abweichende Regelung.
  - b) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Befundung mit. Die Parteien stimmen sich dann zum weiteren Vorgehen ab.
  - c) Stellt der Auftragnehmer bei dieser Befundung fest, dass Schadstoffbelastungen entweder eindeutig vorhanden sind oder weiterhin Anhaltspunkte oder Erfahrungswerte ihres Vorhandenseins bestehen, ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt
    - die Arbeitsaufnahmen zu verschieben bzw. die Arbeiten zu unterbrechen. Vereinbarte Leistungszeiten verlieren dann ihre Gültigkeit.
    - die unverzügliche Entfernung des Gegenstands aus seinen Einrichtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen zu verlangen
    - oder bei Gefahr im Verzug dies auf Kosten des Auftraggebers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
  - d) Stellt der Auftragnehmer bei der Befundung fest, dass derartige Gefahrstoffe eindeutig vorhanden sind, kann er dem Auftraggeber die Beseitigung der Gefahrstoffe durch eigene Leistung oder durch Unterbeauftragung einer qualifizierten Fachfirma anbieten, ist dazu allerdings nicht verpflichtet. Die Beseitigung ist gesondert zu vergüten und nicht in den zuvor genannten Kosten der Befundung enthalten.
  - e) Unterlässt es der Auftraggeber, ein etwaiges Angebot innerhalb von 5 Arbeitstagen anzunehmen oder weigert sich der Auftragnehmer, die Gefahrstoffe zu beseitigen, sind beide Parteien berechtigt, den betroffenen Vertrag jederzeit komponentenbezogen außerordentlich teil zu kündigen. Die Pflicht des Auftraggebers zur unverzüglichen Entfernung des Gegenstandes (s.o.) bleibt hiervon unberührt.
  - f) Wird der Vertrag von keiner Partei beendet, zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer nach Verstreichen der Annahmefrist bis zur Annahme des Angebotes bzw. bis zur Abholung der Komponente bei Nichtannahme des Angebotes eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 500 € pro angefangenen Kalendertag, soweit im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt.
  - g) Das Recht zur Kündigung steht beiden Parteien auch dann zu, wenn die Befundung kein eindeutiges Ergebnis bringt und das (Nicht)Vorliegen von Gefahrstoffen erst durch weitere Analysen eines Dritten (z.B. Labor) festgestellt werden

- kann und sich die Parteien hierzu nicht einigen können.
- 10.10. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer etwaige Audittermine inkl. des Auditplans mindestens 7 Arbeitstage im Vorfeld in Textform bekannt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unangekündigte, stichprobenhaltige Kontrollen beim Auftragnehmer durchzuführen.
- 10.11. In besonderen Fragen der Instandhaltung und der Handhabung der Komponente des Auftraggebers unterweist der Auftraggeber auf seine Kosten die Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- 10.12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Komponente nach Fertigstellung wie vereinbart abzuholen oder an der Versandanschrift entgegenzunehmen.

### **11. Betreten des Betriebsgeländes, Umweltbelastungen**

- 11.1. Jeweils ein Mitarbeiter des Auftraggebers ist vor dem erstmaligen Betreten des Auftragnehmers über die Gefahren und Besonderheiten des Eisenbahnbetriebes in Gleisen und Anlagen sowie im Bereich hochspannungsführender Leitungen einzuweisen und hat dies zu bestätigen. Der eingewiesene Mitarbeiter des Auftraggebers unterweist die weiteren Mitarbeiter des Auftraggebers entsprechend und lässt sich diese Unterweisung seinerseits schriftlich bestätigen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass sich auf seine Veranlassung lediglich solche Personen in einem Werk des Auftragnehmers aufhalten, die entsprechend eingewiesen sind.
- 11.2. Das Weisungsrecht für die Mitarbeiter des Auftraggebers bzw. Dritten, die sich auf seine Veranlassung auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers aufhalten, obliegt dem Auftraggeber bzw. den Dritten. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter haben jedoch zur Abwendung von unmittelbar drohender Gefahr innerhalb der Anlagen des Auftragnehmers direktes Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern des Auftraggebers und Dritten, die sich auf Veranlassung des Auftraggebers auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers aufhalten.
- 11.3. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, sowie von ihm beauftragten Dritten für die Dauer der Laufzeit des Einzelvertrages das Betreten der Werkstätten und des Werkgeländes. Dabei dürfen die Sicherheit und die Abwicklung des Eisenbahn- und Werkstättenbetriebes nicht beeinträchtigt werden.
- 11.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Sicherheitsvorschriften und –anordnungen des Auftragnehmers vor Ort einzuhalten. Diese kann der Auftraggeber im jeweiligen Werk in deutscher Sprache einsehen.
- 11.5. Die Sicherheitseinweisung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache. Soweit ein Werk des Auftragnehmers die Einweisung in Textform vorliegen hat (z.B. Flyer), wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese bei Bedarf aushändigen.
- 11.6. Gelangen wassergefährdende Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder sonstige umweltgefährdende Stoffe aufgrund eines Tuns oder Unterlassens des Auftraggebers in das Erdreich, in die Abwasseranlage oder in das Grundwasser oder besteht Explosions- oder Brandgefahr, so hat der Auftraggeber in eigener Verantwortung unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß werkspezifischer Sicherheitsunterweisung einzuleiten sowie die bei der Sicherheitseinweisung genannte Stelle zu verständigen.

### **12. Abnahme, Rechte bei Mängeln**

- 12.1. Die Gewährleistungszeit für die Leistungen des Auftragnehmers beträgt zwölf (12) Monate nach Abnahme der Leistung. Eine Gewährleistung einer Haltbarkeit oder Haltbarkeitsgarantie ist nicht vereinbart. Die Abnahme hat stets bei Übergabe zu erfolgen. Die Leistungen gelten in jedem Fall drei (3) Tage nach Übergabe, spätestens bei produktiver Nutzung der Komponente als abgenommen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher ist. Geringfügige Mängel, die den ordnungsgemäßen Betrieb nicht behindern, berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern oder die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls zu verweigern. Vom Auftragnehmer unverschuldete Wiederholungsprüfungen erfolgen für Rechnung des Auftraggebers.
- 12.2. Erkennbare Mängel hat der Auftraggeber bei der Abnahme- bzw. Übergabe dem Auftragnehmer mitzuteilen. Diese sind in einem Protokoll zu vermerken. Werden versteckte Mängel nach Abnahme bzw. Übergabe erkennbar, hat der Auftraggeber diese unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. § 377 HGB findet entsprechende Anwendung. Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung des Mangels enthalten, um dem Auftragnehmer die Identifizierung und Beseitigung des Mangels zu ermöglichen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung nach besten Kräften unterstützen.
- 12.3. Zu Recht gerügte Mängel werden nach Wahl des Auftragnehmers vom Auftragnehmer durch Nachbesserung oder Neulieferung beseitigt. Die Frist zur Mängelbeseitigung werden die Parteien bei Anzeige des Mangels gemeinschaftlich festlegen.
- 12.4. Der Auftraggeber erbringt im Fall einer Gewährleistung den Nachweis, dass eine ordnungsgemäße Einhaltung der Betriebsvorschrift sowie der Betriebs- und Wartungsvorschrift durch ihn bzw. seinen Betreiber vorliegen.
- 12.5. Gelingt dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Zeit aus vom Auftragnehmer allein zu vertretenden Gründen die Nacherfüllung nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, die für die mangelhafte Leistung zu zahlende Vergütung nach schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Mangels zu mindern.
- 12.6. Weitergehende Rechte bei Mängeln sind, außer im Fall zwingender gesetzlicher Haftung, ausgeschlossen; ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag bei bereits abgenommenen Leistungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung oder Teilkündigung der betroffenen Leistung oder des betroffenen Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 12.7. Vom Auftragnehmer zu vertretende Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung ohne gegenseitige Berechnung der entstehenden Kosten beseitigt.
- 12.8. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung, die Nichteinhaltung der Betriebs- und Wartungsvorschriften, Eingriffe des Auftraggebers, Einsatz von anderen Betriebs-/Schmierstoffen als in der Betriebsstoffvorschrift definierten Betriebsmitteln sowie Mängel, die durch Verschleiß verursacht wurden oder durch Abweichungen vom typischen diesem Vertrag zugrunde gelegten Einsatzprofil des Schienenfahrzeugs entstanden sind.

- 12.9. Für Mängel, die von nicht beauftragten Komponenten oder Teilen von Komponenten oder Teilen des Schienenfahrzeugs herrühren sowie bei Bearbeitung durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte, ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich.
- 12.10. Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr bei konstruktiv bedingten Mängeln und Mängeln, die der Gewährleistungspflicht des Schienenfahrzeug- oder Komponentenherstellers unterliegen.
- 12.11. Unterzieht sich der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis der Prüfung dem Auftraggeber mitteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert. Auch im Fall der Neulieferung läuft die Gewährleistung nicht länger als die verbleibende ursprüngliche Gewährleistung.
- 12.12. Liegt kein Gewährleistungsfall vor, obwohl das Fahrzeug einen Defekt aufweist, gilt Folgendes:
- der Auftragnehmer lehnt die Übernahme der Gewährleistung ab
  - der Auftraggeber teilt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Ablehnung mit, ob er das Fahrzeug unverzüglich abholt oder der Auftragnehmer dies auf Kosten des Auftraggebers zurücksenden soll
  - Nach Ablauf der Frist steht es dem Auftragnehmer frei, ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber den Defekt vergütungspflichtig zu beseitigen. Die Beseitigung des Defektes erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages.
  - Soweit die Parteien vor der Beseitigung des Defektes keine gesonderte Vereinbarung treffen, erstattet der Auftraggeber den entstandenen Aufwand pro Stunde.
- 12.13. Für den Fall, dass der Auftragnehmer sich aus Kulanz bereit erklärt, einen Defekt zu beseitigen, für den er keine Gewähr zu leisten hat, gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird:
- der Auftragnehmer übernimmt keine Kosten des Auftraggebers, insbesondere nicht für die Zu- und Rückführung
  - Ausfallzeiten gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers
  - der Auftragnehmer schuldet keinen Erfolg und ist berechtigt, die Beseitigung des Defektes jederzeit abzubrechen
  - Vereinbarte Gewährleistungszeiten beginnen nicht neu zu laufen.

### 13. Verzug/ Haftung

- 13.1. Gerät der Auftragnehmer mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts berechtigt, ohne des Nachweises eines tatsächlich eingetretenen Schadens eine pauschalierte Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede vollendete Woche 1/2 %, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Leistung, hinsichtlich dessen sich der Auftragnehmer in Verzug befindet. Ein darüber hinaus gehender Verzugschaden kann nicht geltend gemacht werden. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 13.2. Der Auftragnehmer gerät nicht in Verzug, soweit eine Verzögerung dadurch verursacht wird, dass der Auftraggeber eine erforderliche Entscheidung nicht (rechtzeitig) trifft, wenn weitere Befunde bzw. Mehrleistungen zu einer Verzögerung führen, der Auftraggeber benötigtes Material nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Menge beistellt oder, sofern der Auftragnehmer Teile nach dem Vertrag selbst zu beschaffen hat, größere Mengen oder anderes Material als vereinbart, benötigt werden.
- 13.3. Weitergehende Ansprüche, etwa auf Schadenersatz wegen Behinderung des Auftragnehmers bei der Erfüllung anderer Verträge bleiben unberührt.
- 13.4. Gerät der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Leistung deshalb in Verzug, insbesondere weil er
- die Komponente zu einem späteren Zeitpunkt als vereinbart liefert
  - von ihm beizustellende Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt als vereinbart liefert
  - von ihm beizustellendes Material verspätet liefert bzw. verspätet liefern lässt
  - die Annahme oder Ablehnung zu einem Nachtragsangebot nicht fristgerecht mitteilt oder die Parteien sich innerhalb der Rückmeldefrist nicht auf eine verlängerte Annahmefrist einigen ab dem Folgetag des Fristablaufs
  - die vom Auftragnehmer bereitgestellte Komponente nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt abholt,
  - die vom Auftragnehmer bereitgestellte Komponente bei berechtigter Ablehnung der Gewährleistung nicht innerhalb einer zumutbaren Frist abholt an dem Folgetag der gesetzten Frist, spätestens nach sieben Werktagen
  - von ihm beigestelltes Material nicht bzw. nicht rechtzeitig bei Vertragsende abholt
- so ist der Auftraggeber unbeschadet eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts berechtigt, ohne des Nachweises eines tatsächlich eingetretenen Schadens eine pauschalierte Entschädigung für das Blockieren der Fläche bzw. das Vorhalten von Kapazitäten zu fordern. Diese beträgt für jeden vollendeten Arbeitstag 350,00 €. Ein darüber hinaus gehender Verzugschaden kann nicht geltend gemacht werden. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der Auftraggeber hat diese Pauschale auch dann zu zahlen, wenn der Auftraggeber die Komponente zu einem früheren als vereinbarten Zeitpunkt zuführt.
- 13.5. Darüber hinaus gilt: Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für:
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
  - Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden
  - Schäden, für die eine Haftung gesetzlich zulässig weder ausgeschlossen noch begrenzt werden kann, z.B. in Fällen der gesetzlichen Produkthaftung.
- 13.6. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden auf vorhersehbare, typische Schäden vertragswesentlicher Pflichten begrenzt. Sofern der Schaden im Schadensfall 500.000 € übersteigt, gilt die vorangegangene Deckelung nicht, wenn und soweit eine Versicherung den Schaden übernimmt.
- 13.7. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktions- und Nutzungsausfall sowie Betriebsunterbrechung, es sei denn, eine Haftung ist gemäß Ziffer 14.5. gegeben.

- 13.8. Im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird der Ersatz eigener Sachschäden bis einschließlich 10.000 € pro Schadensfall ausgeschlossen, es sei denn, eine Haftung ist gemäß Ziffer 14.5. gegeben. Dies gilt nicht, wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.
- 13.9. Der Ersatzpflichtige stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

#### **14. Rechte Dritter/ Nutzungsrechte**

- 14.1. Soweit der Auftraggeber Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts und/oder eines Urheberrechts an dem an den Auftragnehmer übergebenen Instandhaltungsregelwerk ist, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Dauer dieses Vertrages ohne besondere Vergütung ein unwiderrufliches, in räumlicher und inhaltlicher Hinsicht unbeschränktes, jedoch nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, einfaches Nutzungsrecht daran ein. Der Auftragnehmer darf das Instandhaltungsregelwerke allerdings an Nachunternehmer und an gem. §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen, die zur Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer beauftragt werden, übertragen.
- 14.2. Der Auftraggeber sichert zu, dass sämtliche dem Auftragnehmer übergebenen Instandhaltungsregelwerke und Dokumente frei von entgegenstehenden Rechten Dritter sind und stellt den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter insbesondere wegen angeblicher Verletzung gewerblicher Schutzrechte und/oder Urheberrechte vollumfänglich frei. Der Auftraggeber garantiert zudem die Richtigkeit der Angaben aus den Unterlagen.
- 14.3. Soweit der Auftragnehmer Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts und/oder eines Urheberrechts ist, räumt er dem Auftraggeber zu marktüblichen Konditionen ein unwiderrufliches, in räumlicher und inhaltlicher Hinsicht unbeschränktes, jedoch nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares einfaches Nutzungsrecht daran ein.
- 14.4. Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder anderen Rechten durch die Leistungen des Auftragnehmers geltend machen, so haftet der Auftragnehmer nur für Verletzungen von Rechten Dritter innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes. In diesem Fall übernimmt der Auftragnehmer auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr dieser Ansprüche, soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich von solchen Ansprüchen schriftlich unterrichtet. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle zur Abwehr erforderlichen Informationen zu erteilen, sowie Gerichtsverfahren im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer zu führen. Dem Auftragnehmer bleibt die Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen rechtskräftig festgestellten oder sich aus einem im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vergleich ergebenden Ansprüchen frei. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber dabei auch alle im Zusammenhang mit der Abwehr derartiger Ansprüche entstandenen angemessenen Kosten ersetzen. Erstattet der Anspruchsteller dem Auftraggeber Kosten, sind diese vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zurückzugewähren.
- 14.5. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistung ohne Verschulden des Auftragnehmers durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern und den Vertrag zu kündigen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht zur Zahlung der Vergütung für die betroffene Leistung, der Auftragnehmer nicht zur Freistellung oder zum Schadensersatz verpflichtet.
- 14.6. Der Auftragnehmer kann im Falle einer Schutzrechtsverletzung nach eigenem Ermessen die betreffende Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter verletzt, die Anforderungen des Kunden aber weiterhin vollumfänglich eingehalten werden, oder dem Auftraggeber durch Vereinbarung mit dem Rechteinhaber ein Recht zur weiteren Nutzung beschaffen. Können die vorgenannten Maßnahmen durch den Auftragnehmer nicht innerhalb angemessener Zeit durchgeführt werden, kann jede der Parteien die betroffenen Einzelverträge außerordentlich kündigen.
- 14.7. Es gelten die vereinbarten Haftungsregelungen. Das Vorhergehende beschreibt abschließend die Rechte des Auftraggebers und die Haftung des Auftragnehmers im Hinblick auf die Verletzung geistiger Eigentumsrechte, außer in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung des Auftragnehmers.

#### **15. Vertraulichkeit**

- 15.1. Vorbehaltlich der nachstehend definierten Ausschlüsse behandelt jede Partei diesen Vertrag, alle weiteren Vereinbarung auf dessen Grundlage, alle zugehörigen Unterlagen und alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Informationen und Daten sowie alle Informationen oder Daten über gestalterische, betriebliche, vertragliche, kaufmännische oder finanzielle Sachverhalte oder Angelegenheiten der anderen Partei, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu ihrer Kenntnis gelangt sind oder gelangen, vertraulich und legt sie (ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei) keinem Dritten offen, ausgenommen, soweit es für die ordentliche Erfüllung dieses Vertrags oder den Betrieb der Fahrzeuge erforderlich ist. Die verbundenen Unternehmen des Auftraggebers und des Auftragnehmers gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Paragraphen. Ferner sind der Auftraggeber und der Auftragnehmer berechtigt, die Unterlagen und Informationen ihren Finanzierungsinstituten offenzulegen, soweit es im Rahmen der jeweiligen Finanzierungsbedingungen erforderlich ist. Des Weiteren unterliegen Informationen, die Dritten mitgeteilt werden müssen, um die Vertragsziele zu erreichen, nicht der Geheimhaltungspflicht, insbesondere die Angaben zu betrieblichen Angelegenheiten und den vom Betreiber (EVU) zu erfüllenden Pflichten, um Instandhaltungen und Reparaturen an dem Fahrzeug durchführen zu können, dürfen dem Betreiber (EVU) mitgeteilt werden.
- 15.2. Die Pflichten zur vertraulichen Behandlung gelten nicht für Informationen:
- (a) die sich bereits vor dem ersten Empfang von der offenlegenden Partei (vor, am oder nach dem Datum dieses Vertrags) im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Partei befanden; oder
  - (b) die der empfangenden Partei nach dem Empfang von der offenlegenden Partei außerhalb dieses Vertrags von einem Dritten, der zu ihrer Offenlegung befugt ist, mitgeteilt oder überlassen werden; oder
  - (c) die (ohne Verschulden der empfangenden Partei) öffentlich bekannt sind oder werden; oder
  - (d) die von der empfangenden Partei selbstständig erarbeitet werden.

- 15.3. Alle Unterlagen über die an dem Fahrzeug oder dessen Komponenten durchgeführten Arbeiten, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer empfängt, können an die Betreiber (EVU) und künftige Auftragnehmer der jeweiligen Lokomotive weitergegeben werden.
- 15.4. Die Parteien sind befugt, die erhaltene Informationen und Unterlagen der Partei offenzulegen, auf die die Rechte und/oder Pflichten übertragen werden. Gesetzliche Offenlegungspflichten gegenüber Behörden und die Offenlegung gegenüber Beratern und Banken - vorbehaltlich gesetzlicher, vertraglicher oder berufsständischer Schweigepflichten - bleiben hiervon unberührt.
- 15.5. Werbung und Publikationen unter Nennung der jeweils anderen Partei bedürfen der vorgängigen Zustimmung der anderen Partei in Textform. Die bloße Benennung als Referenzkunde unter Angabe des groben Auftragswerts und des Leistungsgegenstandes bedarf keiner Zustimmung.

## 16. Compliance

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anti-Korruptions-Gesetze einzuhalten.

## 17. Sanktionslisten / Exportkontrolle

- 17.1. Auftragnehmer und Auftraggeber geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datenminimierung und der Datensicherheit, beachten.
- 17.2. Beide Parteien erklären, dass ihre Unternehmen sowie sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) sie stehen oder die sie auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind.
- 17.3. Beide Parteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb ihres Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz gewahrt werden.
- 17.4. Dazu gehört auch, im Rahmen und im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages keine Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen aufzunehmen oder zu unterhalten, die auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind oder im Eigentum von sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen stehen oder von diesen kontrolliert werden und keinerlei Transaktionen mit solchen natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen vorzunehmen.
- 17.5. Weiterhin verpflichtet sich die Parteien, die jeweils andere Partei unverzüglich in Textform zu informieren, falls sie oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle sie stehen, zur sanktionierten Person werden.
- 17.6. Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (Lieferungen und Leistungen) steht unter der auflösenden bzw. aufschiebenden Bedingung, dass einer Erfüllung keine Anforderungen der anwendbaren Sanktionen entgegenstehen.
- 17.7. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Auftragnehmer steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- 17.8. Der Auftragnehmer ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen (einschließlich der Vorgaben für Güter und Technologien, die in Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, sowie in Artikel 8g der Verordnung EU 675/2006 erfasst sind) durch den Auftraggeber oder in dem Fall, dass der Auftraggeber oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftraggeber steht, zur sanktionierten Person werden, jederzeit zur außerordentlichen Kündigung dieses und jedes Einzelvertrages mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Abmahnung berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt im Fall eines positiven Prüfergebnisses (Listentreffers).
- 17.9. Verzögerungen auf Grund von exportkontroll- bzw. sanktionsrechtlichen Prüfungs- oder Genehmigungsverfahren hemmen Lieferzeiten und Fristen. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist die vertragliche Leistung nicht genehmigungsfähig, ist jede Partei jederzeit zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Abmahnung berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art, insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung, oder von anderen Rechten ist insoweit ausgeschlossen.
- 17.10. Bei einer Weitergabe der von dem Auftragnehmer gelieferten, in Erfüllung dieses Auftrages aufgearbeiteten oder dabei eingebrachten Güter (Waren, Software oder Technologie einschließlich zugehöriger Dokumente) an Dritte sind die jeweils anwendbaren Sanktionen durch den Auftraggeber zu beachten.
- 17.11. Sofern es sich bei den Vertragsgegenständen um Güter und Technologien handelt, die von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, erfasst sind, und die Lieferung in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union und nicht in ein Partnerland im Sinne von Anhang VIII der genannten Verordnung erfolgt, sind der Weiterverkauf und die Wiederausfuhr nach Russland oder in einen anderen Drittstaat zur Verwendung in Russland untersagt.
- 17.12. Sofern es sich bei den Vertragsgegenständen um Güter und Technologien handelt, die von Artikel 8g der Verordnung EU Nr. 765/2026 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der



Aggression Russlands gegen die Ukraine, erfasst sind, und die Lieferung in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union und nicht in ein Partnerland im Sinne des Anhang Vba der genannten Verordnung erfolgt, sind der Weiterverkauf und die Wiederausfuhr nach Belarus oder in einen anderen Drittstaat zur Verwendung in Belarus untersagt.

17.13. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr notwendigen Informationen und Unterlagen beizubringen.

17.14. Die unter dieser Klausel getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führt, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, gegen § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen ähnliche Anti-Boykott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

## **18. Kündigung des Vertrages**

18.1. Die ordentliche Kündigung eines Einzelvertrages ist ebenso wie § 648 S. 1 BGB ausgeschlossen.

18.2. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung eines Einzelvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

18.3. Einer außerordentlichen Kündigung eines Einzelvertrages muss eine schriftliche Rüge und eine Androhung der Kündigung mit angemessener Abhilfefrist an die andere Vertragspartei vorausgehen, es sei denn, dies ist der handelnden Vertragspartei nicht zumutbar oder der Einzelvertrag sieht etwas anders vor.

18.4. Der Einzelvertrag kann vom Auftragnehmer insbesondere dann gekündigt werden, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere seiner Pflicht zur Beibringung des vollständigen Instandhaltungsregelwerkes und der sonstigen für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen nicht nachkommt.

18.5. Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.